

**Gesellschaftsvertrag
der ZOA Deutschland gGmbH**

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

ZOA Deutschland gGmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2

Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit gegründet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Gesellschaftszweck ist:
 - a) die Unterstützung einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensumstände von Flüchtlingen, Heimatlosen und Opfern von Katastrophen, sowohl durch die Leistung von Nothilfe als auch durch Hilfe beim Wiederaufbau;
 - b) die Information der deutschen und der europäischen Öffentlichkeit über die Probleme im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Heimatlosen und Opfern von Konflikten und Katastrophen, um die gesellschaftliche Grundlage und das Engagement für die Internationale Zusammenheit zu verstärken;
 - c) der Einsatz für die Rechte von Flüchtlingen, Heimatlosen und Opfern von Konflikten und Katastrophen;
 - d) das Einwerben von Geld mit dem Ziel, dieses auszukehren an gemeinnützige Organisationen und an Projekte mit einem gemeinnützigen Zweck. Weiterhin hat die Gesellschaft den Zweck, gesellschaftliche Belange zu beherzigen, Kenntnis, Erfahrung und Expertise zur Verfügung zu stellen, sowohl

- innerhalb als auch außerhalb Deutschlands und weiterhin alles was den vorgenannten Zwecken dienlich sein kann,
- e) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in fragilen Ländern, insbesondere in und nach Konflikten und Katastrophen,
 - f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
 - g) die Förderung des Umweltschutzes in fragilen Ländern, einschließlich des Klimaschutzes,
 - h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gesellschaft darf ihre Mittel nur an andere Körperschaften zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieses Absatzes weiterleiten. Bei inländischen Begünstigten muss es sich überdies um steuerbegünstigte Körperschaften oder um Körperschaften des Öffentlichen Rechts handeln. Die Weiterleitung von Mitteln der Gesellschaft an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, zeitnah aussagekräftige Rechenschaftsberichte über die Verwendung der von der Gesellschaft erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich

aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Gesellschaftsmittel unverzüglich eingestellt.

Die Förderung kann den gesamten Katalog des § 52 Abs. 2 AO umfassen, sowie § 53 AO, insbesondere Projekte der Förderung der Unterbringung von Flüchtlingen und Heimatlosen sowie Opfern von Konflikten und Katastrophen, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, sowie Hilfe für Opfern von Katastrophen, der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes sowie dieses Paragraphen dürfen nur dann erfolgen, wenn alle Änderungen die Steuerbegünstigung nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Behörde nicht berühren.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 €.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafter können durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gelten die vorstehenden Bestimmungen auch bezüglich des oder der Liquidatoren.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen, wobei jeder Geschäftsführer einzeln einberufungsberechtigt ist.
2. Aus wichtigem Grund kann jeder Gesellschafter jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Wenn der/die Geschäftsführer dem Verlangen nicht binnen angemessener Frist nachkommen, ist jeder Gesellschafter selbst berechtigt, die außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
3. Die Einberufung ist schriftlich, fachschriftlich oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn (10) Werktagen zu richten; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. der Versendung (im Falle von Telefax und E-Mail

Einladungen) folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, etc.) abgehalten werden, sofern es von der Mehrheit der Gesellschafter erwünscht ist. Auch ist eine virtuelle Zuschaltung von einzelnen Gesellschaftern möglich.

5. Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
6. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
7. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Beschlüsse der Gesellschafter können jederzeit ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Form vorschreiben. Die Beschlussfassung kann entweder schriftlich im Umlaufverfahren oder per Telefax, E-Mail, Chat oder Videokonferenz erfolgen. Soweit über die Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird oder der Gesellschafterbeschluss schriftlich im Umlaufverfahren gefasst wird, ist über

jeden gefassten Gesellschafterbeschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen.

3. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorsehen.
4. Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von drei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 9

Verfügungen über Geschäftsanteile

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung sowie die Belastung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 10

Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
2. Die Gesellschaft wird durch die Kündigung nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Diese sind verpflichtet, in einer Gesellschafterversammlung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Kündigungserklärung entweder die Einziehung oder die Zwangsabtretung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters nach § 12 zu beschließen; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung – dann ohne Ausscheiden des Kündigenden – die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

§ 11

Tod eines Gesellschafters

1. Die Geschäftsanteile sind vererblich.

2. Gehen Geschäftsanteile ungeteilt auf mehrere Rechtsnachfolger als Mitberechtigte über, sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung der Rechte und Pflichten aus der Gesellschafterstellung zu bestellen. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Rechte aus den betroffenen Geschäftsanteilen und gelten Erklärungen, die einem Mitberechtigten zugegangen sind, als allen Mitberechtigten zugegangen.
3. Beim Tod eines Gesellschafters können Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters eingezogen werden. Der Einziehungsbeschluss muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der Gesellschaft vom Tod des Gesellschafters gefasst werden.

§ 12

Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ohne seine Zustimmung beschließen, wenn
 - a) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) er die Richtigkeit seiner Vermögensauskunft an Eides statt zu versichern hat,
 - c) sein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
 - d) in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt,
 - e) er kündigt (§ 10) oder
 - f) er stirbt (§ 11).
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
4. Der Einziehungsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Die Einziehung wird mit Zugang der Erklärung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist (Zwangsabtretung). Eine Zwangsabtretung an Dritte ist lediglich an die Stichting ZOA, Sleutelbloemstraat 45, 7322 AJ Apeldoorn, Niederlande, zulässig.

§ 13

Abfindung

Der Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Zwangsabtretung kein Entgelt.

§ 14

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Gesellschafter und Gesellschafter-Geschäftsführer sind von allen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft befreit.

§ 15

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und falls erforderlich des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft kann nur insoweit Rücklagen bilden und/oder Mittel ansammeln, als dies für eine gemeinnützige Körperschaft rechtlich und steuerlich zulässig ist.

§ 16

Auflösung, Zweckfortfall

1. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Ziele dieser Satzung (§ 3).

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.